

SATZUNG

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen "BUNDESVERBAND FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG" (BBWF)
2. Der Verein, der seit seiner Eintragung den Zusatz e.V. trägt, soll in das Vereinsregister Berlin eingetragen werden.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
2. Gerichtsstand des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereines

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Forschung, sowie der Wissenschaft und Lehre.
2. Bildung ist die Basis für ein eigenverantwortliches Leben, Selbstständigkeit und Teilhabe an Wirtschaft und Gesellschaft. Der Verein hat deshalb das Ziel, gemeinnützige Dienstleistungen zur Verbesserung der Bildungssituation zu unterstützen.
3. Zweck des Vereins ist daneben die Förderung von Forschung, Wissenschaft und Lehre z.B. durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche diese Mittel unmittelbar für diesen Zweck verwenden.
4. Der Verein unterstützt insbesondere Bund, Länder, Gemeinden und öffentliche Einrichtungen bei der Aufgabe, Bildung und Wissen zu vermitteln. Er fördert die Bildung in allen Lebensbereichen, von der frühkindlichen Förderung bis zur Weiterbildung und zum lebensbegleitenden Lernen.
5. Der Verein fördert Bildungsgerechtigkeit, damit nicht die Herkunft über Bildungschancen eines Menschen entscheidet und kein Talent verloren geht.
6. Der Verein fördert den internationalen Austausch in Bildung, Wissenschaft und Forschung.
7. Der Verein fördert Forschung. Forschung hilft dabei, Neues zu entdecken und Bekanntes besser zu machen, sowie Lösungen für globale Probleme und Strategien für nachhaltiges Wachstum zu finden.
8. Der Verein unterstützt Spitzenforschung und die Hightech-Strategie der Bundesregierung. Deutschland soll zum Vorreiter bei wissenschaftlich-technischen Lösungen für die Herausforderungen auf den Feldern ‚Klima/Energie‘, ‚Gesundheit/Ernährung‘, ‚Mobilität‘, ‚Sicherheit‘ und ‚Kommunikation‘ werden.
9. Der Verein unterstützt die Exzellenzinitiative und den Pakt für Forschung und Innovation, damit der wissenschaftliche Nachwuchs gefördert wird.
10. Der Verein fördert gemeinnützige Kooperationen und unterstützt gemeinnützige Netzwerke, welche sich um die Förderung von Bildung, Wissenschaft, Forschung und Lehre verdient machen.
11. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele.
12. Der Verein unterstützt die Gründung einer Stiftung zur Förderung der Vereinszwecke.
13. Die Vereinszwecke werden insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - Öffentlichkeitsarbeit durch Verbreitung aufklärerischer Schriften bzw. Zeitungen, sowie anderer Publikationen, z.B. online
 - Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen bzw. Teilnahme an Ver-

anstaltungen Dritter, u.a. Schulungen und Seminare

- Gewinnung von Mitgliedern und Förderern
- Errichtung von Vereins-, Schieds- und Beratungsstellen
- Vergabe von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen
- Allgemeine Beratung und Unterstützung in technischen und medienpolitischen sowie, soweit möglich und erlaubt, in rechtlichen Fragen
- Organisation des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedern und Förderung hinsichtlich der Entwicklung auf den genannten Gebieten

14. Der Verein kann zur Erreichung der Vereinsziele selbst in nationalen und internationalen Vereinen und Organisationen Mitglied werden.
15. Die Kosten des Vereines werden durch Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen sowie eventuelle Zuschüsse, z.B. Spenden, gedeckt. Einzelheiten zu den Aufnahmegebühren, Beiträgen und Zuschüssen sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Sparten

1. Der Verein ist als Spartenverein ausgestaltet und kann Sparten bilden. Die Sparten stellen eigenständige Abteilungen innerhalb des Vereines dar. Die Sparten können verschieden hohe Mitgliedsbeiträge erheben.
2. Über die Errichtung neuer Sparten entscheidet das Präsidium der BVBWF.
3. Jede Sparte verwaltet sich selbst. Sie bestimmt in einer Versammlung der Spartenmitglieder den Spartenvorstand mit einem Spartenvorsitzenden, einem Spartenschatzmeister und einem Spartengeschäftsführer. Der Spartenvorstand muss durch das Präsidium des BVBWF bestätigt werden.
4. Der Schatzmeister des BVBWF hat die Pflicht, die Schatzmeister der einzelnen Sparten zu überprüfen. Die Sparten haben kein eigenständiges Vermögen, eventuelle Überschüsse der Sparten fließen unmittelbar dem Vereinsvermögen zu.
5. Eine Sparte kann vom Präsidium aufgelöst werden, wenn der Beirat des Präsidiums mit einfacher Mehrheit zustimmt.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Kategorien von Mitgliedern:
 - Basismitglieder (ohne Stimm- und Wahlrecht)
 - Vollmitglieder (mit Stimm- und Wahlrecht)

- Fördermitglieder (ohne Stimm- und Wahlrecht)
 - Assoziierte Mitglieder (ohne Stimm- und Wahlrecht)
 - Ehrenmitglieder (ohne Stimm- und Wahlrecht)
4. Natürliche Personen können dem Verein als Basismitglied beitreten. Basismitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Beitragsordnung geregelt.
 5. Dem Verein können als Vollmitglieder natürliche Personen angehören. Nur Vollmitglieder haben das aktive Stimm- und Wahlrecht. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Beitragsordnung geregelt.
 6. Juristische Personen können eine Fördermitgliedschaft beantragen. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Beitragsordnung geregelt.
 7. Non Profit Organisationen können eine assoziierte Mitgliedschaft beantragen. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Beitragsordnung geregelt.
 8. Das Präsidium kann natürliche Personen zum Ehrenmitglied ernennen. Diese zahlen keinen Beitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht. Rechte und Pflichten aus einer anderen Mitgliedschaft werden hiervon nicht berührt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aufnahmeanträge sind postalisch, online oder per Fax an die Geschäftsstelle des Vereines zu richten.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Präsidium oder, soweit Sparten gebildet wurden, der jeweilige Spartenvorstand. Der Spartenvorstand kann nur über die Aufnahme von Basis- und Fördermitgliedern sowie assoziierten Mitgliedern entscheiden.
3. Gegen einen Nichtaufnahmebeschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung bzw. die Spartenversammlung zulässig. Diese entscheidet in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung endgültig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
4. Das Präsidium berichtet in der folgenden Mitgliederversammlung über die neu aufgenommenen Mitglieder.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Nur Vollmitglieder sind stimm- und aktiv wahlberechtigt. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme.
2. Die Vollmitglieder haben das Recht:
 - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort Anträge zu stellen
 - b) bei Mitgliederversammlungen das ihnen zustehende Stimmrecht auszuüben
 - c) Vereinseinrichtungen zu benutzen und Veröffentlichungen des Vereines zu erhalten
 - d) von den Organen und Gremien des Vereines Auskünfte und Rat einzuholen
3. Die Vollmitglieder haben die Pflicht:
 - a) die Vereinsarbeit zu unterstützen und ihre eigenen Aktivitäten so zu gestalten, dass das Ansehen des Vereines nicht beeinträchtigt wird.
 - b) Aufnahmegebühren und Beiträge zu entrichten.
4. Alle Mitglieder haben die Pflicht, ihre eigenen Aktivitäten so zu gestalten, dass das Ansehen des Vereines nicht beeinträchtigt wird.

§ 9 Beiträge und Gebühren

1. Von den verschiedenen Mitgliedergruppen können verschieden hohe Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
2. Die Beitragsordnung inklusive Höhe der Mitgliedsbeiträge und ihre Änderungen beschließt das Präsidium mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die Beitragspflichten regelt die Beitragsordnung, die neben der Beitragshöhe insbesondere die Fälligkeit, die Zahlweise der Beiträge und zusätzliche Gebühren bei Nutzung bestimmter Zahlweisen festlegen kann.
4. Beiträge können mit Wirkung frühestens für das der beschlussfassenden Versammlung folgende Geschäftsjahr geändert werden.
5. Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Beiträge erstattet.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Schriftliche Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres
 - b) Einstellung der Geschäftstätigkeit
 - c) Ausschluss aus den Verein
2. Die Mitgliedschaft erlischt ohne weiteres, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft entfallen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Präsidium bzw. vom jeweiligen Spartenvorstand beschlossen werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere:
 - a) Die Nichterfüllung von Mitgliederpflichten sowie vereinschädigendes Verhalten im Sinne von Verstößen gegen die Satzung und die Interessen des Vereines. Als vereinschädigendes Verhalten gilt in besonderer Weise die Doppelmitgliedschaft in vergleichbaren Vereinen und Vereinigungen mit Zielsetzungen, die in Konkurrenz zu denen der BVBWF stehen und die Vertretung seiner Interessen schwächen.
 - b) Grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung
4. Gegen den Ausschluss ist die Berufung auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muß spätestens binnen vier Wochen nach Zugang des Ausschlußbeschlusses dem Präsidium schriftlich vorliegen.
5. Bei Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung wird das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen. Ein förmliches Ausschlussverfahren ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Mitgliedschaft endet, sobald dem Mitglied die Streichung von der Mitgliederliste mitgeteilt wurde.

§ 11 Organe des Vereines

1. Die Organe der BVBWF sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - das Präsidium des Vereines
 - der Beirat des Präsidiums
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt regelmäßig alle drei Jahre zusammen.
2. Juristische Personen und assoziierte Mitglieder können in die Mitgliederversammlung nur einen Vertreter, der jedoch kein Stimm- und Wahlrecht hat, entsenden.
3. Ort, Zeit und Tagesordnung werden vom Präsidium bestimmt.
4. Das Präsidium muß die Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens von einem Drittel der Vollmitglieder unter schriftlicher Angabe des Grundes verlangt wird.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung zu publizieren. Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung auf der Webseite des Vereins.

§ 13 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende des Präsidiums leitet die Mitgliederversammlung. Bei seiner Verhinderung leitet der Schatzmeister die Mitgliederversammlung. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung einen Leiter aus den übrigen Mitgliedern des Vereines.
2. Alle Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
3. Über Anträge, die nicht mit der Einladung angekündigt wurden, kann nur in dringenden Fällen abgestimmt werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder hierfür aussprechen und die Dringlichkeit bejahen. Angelegenheiten, die wesentliche Belange des Vereines betreffen, können zwar als Dringlichkeitsantrag diskutiert, aber nicht wirksam als Dringlichkeitsantrag beschlossen werden. Etwaige zusätzliche Anträge müssen unverzüglich durch die Geschäftsstelle an alle Mitglieder weitergereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, sofern die vorstehenden Prinzipien dieser Satzung im Rahmen eines solchen Verfahrens gewährleistet sind. Umlaufbeschlüsse und Beschlüsse mit Hilfe elektronischer Medien, wie „internet-voting“ sind auf Beschluss des Präsidiums zulässig, ohne dass alle Mitglieder zustimmen, jedoch nicht in Angelegenheiten, die Änderungen dieser Satzung oder die Auflösung des Vereines betreffen.
5. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen sind für das Abstimmungsergebnis ohne Bedeutung. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung. Bei nochmaliger Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Näheres regelt die Wahlordnung, die zuvor durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
6. Beschlüsse über Zweckänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
7. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Im Verhinderungsfall kann das Mitglied ein anderes Vollmitglied mit schriftlicher Vollmacht zum Vertreter benennen. Dabei darf ein Mitglied bis maximal drei andere Mitglieder gleichzeitig vertreten; die Vertretungsbefugnis ist

- schriftlich im Original nachzuweisen. Die Erteilung von Untervollmacht ist unzulässig. Die Stimmen dürfen nur einheitlich abgegeben werden.
8. Infomitglieder, Basismitglieder, Fördermitglieder, assoziierte Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein aktives und passives Wahl- oder Stimmrecht.
 9. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes erfolgen die Wahlen durch geheime Abstimmung. In den sonstigen Angelegenheiten bestimmt der Vorsitzende die Art der Abstimmung, wenn nicht die Mehrheit der Mitgliederversammlung ein anderes Abstimmungsverfahren verlangt.
 10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Entgegennahme des auf die Amtsperiode bezogenen Rechenschaftsberichtes des Präsidiums
- b) Entlastung des Präsidiums mit Ende der Amtsperiode
- c) Wahl des Präsidiums
- d) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Spartenvorstände
- e) Entlastung der Spartenvorstände
- f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- g) Zweckänderungen
- h) Beschluss über die Auflösung des Vereines

§ 15 Das Präsidium

1. Das Präsidium (Vorstand i.S.d. § 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem der Hauptgeschäftsführer. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Der Hauptgeschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereines.
2. Das Präsidium leitet den Verein. Ihm obliegen insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Angelegenheiten, die sich aus der Aufgabenstellung und der Arbeit des Vereines ergeben, soweit dies nicht anderen Organen zugewiesen ist.
 - b) Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern. Davon unberührt bleibt §19 Abs. 2 Buchst. b).
 - c) Beschlussfassung über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen und den Erlass einer Beitragsordnung. Davon unberührt bleibt §19 Abs. 2 Buchst. c).
 - d) Satzungsänderungen (mit Ausnahme von Zweckänderungen)
 - e) Erarbeitung von Vorschlägen für die Wahl des Vorsitzenden des Präsidiums
 - f) Erarbeitung der Vorschläge für Jahresrechnung, Jahresvoranschlag und Mitgliedsbeiträge
 - g) Ausarbeitung des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der BVBWF-Verwaltung
 - h) Erlass einer Geschäftsordnung in Zusammenarbeit mit der BVBWF-Verwaltung
3. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften oder durch die Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Das Präsidium beschließt insbesondere über die Richtlinien für die Arbeit des Vereines.

4. Das Präsidium hat das Recht, bei den Organen des Vereines die Bearbeitung ihm wesentlich erscheinender Aufgaben zu veranlassen. Es kann für bestimmte Aufgaben ständige und nicht ständige Ausschüsse einsetzen und ihre Zusammensetzung regeln.
5. Das Präsidium hat die Arbeiten der Fachbereiche mit den allgemeinen Zielen des Vereines in Einklang zu halten und hierbei die Zusammenarbeit mit anderen Spitzenorganisationen zu beachten.
6. Das Präsidium hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.
7. Die Mitglieder des Präsidiums führen ihre Arbeit ehrenamtlich aus und erhalten keine über eine Kostenerstattung hinausgehenden Vergütungen. Vom Verbot des §181 BGB ist das Präsidium befreit.

§ 16 Wahl und Amtsdauer des Präsidiums

1. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur Vollmitglieder.
2. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
3. Wiederwahl ist zulässig. Die Präsidiumsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt.
4. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus dem Verein aus oder steht es nicht mehr als Vollmitglied zur Verfügung endet sein Amt. Der Platz bleibt bis zur Nachwahl auf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung vakant, soweit die zur Vertretung des Vereins erforderlichen Präsidiumsmitglieder vorhanden sind. Das Präsidium ist ungeachtet fehlender Mitglieder beschlussfähig. Die Amtszeit des dort neu gewählten Präsidiumsmitgliedes endet mit der Amtszeit der übrigen Präsidiumsmitglieder.
5. Das Präsidium kann aus wichtigem Grunde einstimmig und unter Enthaltung der Stimme des Betroffenen den Ausschluss eines Präsidiumsmitgliedes von der Arbeit des Präsidiums bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschließen. Ein wichtiger Grund liegt vor bei Verstößen gegen Präsidiumsbeschlüsse, vereinschädigendem Verhalten oder aufgrund mehrfachen unentschuldigtem Fehlens bei Präsidiumssitzungen.

§ 17 Einberufung und Beschlussfassung des Präsidiums

1. Das Präsidium des Vereines tritt bei Bedarf zusammen.
2. Das Präsidium muss einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern verlangt wird. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung vierzehn Tage vor der Sitzung postalisch oder per Email durch mindestens zwei der Präsidiumsmitglieder gemeinsam zu erfolgen. Das Präsidium kann auf die Einhaltung der form- und fristgerechten Ladung verzichten. Dieser Verzicht besitzt nur Gültigkeit, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihm zustimmen.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Ist danach das Präsidium nicht beschlussfähig, so kann gemäß Satzung innerhalb von acht Tagen eine neue Präsidiumssitzung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist, soweit hierauf in der Ladung hingewiesen wurde.
4. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Schatzmeister, geleitet.
5. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen sind für

das Abstimmungsergebnis ohne Bedeutung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in seiner Abwesenheit diejenige des Präsidiumsmitgliedes, das zur Leitung der Sitzung bestimmt wurde.

6. Für das Präsidium sind Sitzungen und Beschlussfassungen auch im Wege von Telefon- oder Videokonferenzen, sowie mit Hilfe elektronischer Medien („internet-voting“ und in Form von Umlaufbeschlüssen zulässig.
7. Über die Sitzungen des Präsidiums sind Protokolle zu fertigen, die in der jeweils folgenden Sitzung vom Präsidium verabschiedet werden müssen.
8. Das Präsidium kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, dass während seiner Amtszeit Mitglieder des Vereines als ständige Berater zu den Sitzungen zugelassen werden (Kooptierung).
9. Die Mitglieder des Präsidiums sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche und interne Vereinsangelegenheiten und Angelegenheiten einzelner Mitglieder verpflichtet, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Präsidiums bekannt werden. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

§ 18 Beirat des Präsidiums

1. Der Beirat des Präsidiums wird vom Präsidium bestellt und besteht aus einer nicht begrenzten Zahl von Personen.
2. Der Beirat berät über die Aufgaben des BVBWF und unterstützt das Präsidium bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
3. Zu den Sitzungen des Beirates lädt das Präsidium die Beiratsmitglieder spätestens vier Wochen vor Beginn in Textform oder elektronischer Form unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein.
4. Der Beirat ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 2/3 der Beiratsmitglieder dies in Textform oder elektronischer Form unter Angabe des Beratungsgegenstandes vom Präsidium verlangen.

§ 19 Der Spartenvorstand

1. Der Spartenvorstand besteht aus dem Spartenvorsitzenden, dem Spartenschatzmeister und dem Spartengeschäftsführer. Der Spartengeschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Sparte. Er kann auf Beschluss des Präsidiums als besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB bestellt werden. Seine Vertretungsberechtigung umfasst dann alle Rechtsgeschäfte, die die Leitung der Sparte gewöhnlich mit sich bringt. Ausgenommen davon ist der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen, die Aufnahme von Darlehen und die Verfügung über Beträge in Höhe von mehr als 3.000 Euro.
2. Der Spartenvorstand leitet die Sparte. Ihm obliegen insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Angelegenheiten, die sich aus der Aufgabenstellung und der Arbeit der Sparte ergeben
 - b) Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Spartenmitgliedern (außer Vollmitgliedern)
 - c) Beschlussfassung über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen und den Erlass einer Spartenbeitragsordnung
 - d) Vorschläge für Satzungsänderungen (mit Ausnahme von Zweckänderungen)
 - e) Erarbeitung von Vorschlägen für die Wahl des Vorsitzenden der Sparte

- f) Erarbeitung der Vorschläge für Jahresrechnung, Jahresvoranschlag und Mitgliedsbeiträge
- 3 Der Spartenvorstand ist für alle Angelegenheiten der Sparte zuständig, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften oder durch die Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Der Spartenvorstand beschließt insbesondere über die Richtlinien für die Arbeit der Sparte.
 - 4 Der Spartenvorstand hat die Arbeiten der Sparte mit den allgemeinen Zielen des Vereines in Einklang zu halten und hierbei die Zusammenarbeit mit anderen Sparten, dem Verein selbst, sowie Spitzenorganisationen zu beachten.
 - 5 Der Spartenvorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.
 - 6 Die Mitglieder des Spartenvorstands führen ihre Arbeit ehrenamtlich aus und erhalten keine über eine Kostenerstattung hinausgehenden Vergütungen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB kann der Spartenvorstand durch Beschluss des Präsidiums befreit werden.

§ 20 Wahl und Amtsdauer des Spartenvorstands

1. Der Spartenvorstand wird von den Mitgliedern der Sparte gewählt. Wählbar sind nur Vollmitglieder.
2. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
3. Wiederwahl ist zulässig. Die Spartenvorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Spartenvorstands im Amt.
4. Scheidet ein Spartenvorstandsmitglied aus dem Verein aus oder steht es nicht mehr als Vollmitglied zur Verfügung, endet sein Amt. Der Platz bleibt bis zur Nachwahl auf der nächsten ordentlichen Spartenmitgliederversammlung vakant. Der Spartenvorstand ist ungeachtet fehlender Spartenvorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Amtszeit des dort neu gewählten Spartenvorstandsmitglieds endet mit der Amtszeit der übrigen Spartenvorstandsmitglieder.
5. Der Spartenvorstand kann aus wichtigem Grunde einstimmig und unter Enthaltung der Stimme des Betroffenen den Ausschluss eines Spartenvorstandsmitglieds von der Arbeit des Spartenvorstands bis zur nächsten Spartenmitgliederversammlung beschließen. Ein wichtiger Grund liegt vor bei Verstößen gegen Vorstandsbeschlüsse, vereinschädigendem Verhalten oder aufgrund mehrfachen unentschuldigtem Fehlens bei Vorstandssitzungen.

§ 21 Einberufung und Beschlussfassung des Spartenvorstands

1. Der Spartenvorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
2. Der Spartenvorstand muss einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Spartenvorstandsmitgliedern verlangt wird. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung vierzehn Tage vor der Sitzung postalisch oder per Email durch mindestens zwei der Spartenvorstandsmitglieder gemeinsam zu erfolgen. Der Spartenvorstand kann auf die Einhaltung der form- und fristgerechten Ladung verzichten. Dieser Verzicht besitzt nur Gültigkeit, wenn alle Spartenvorstandsmitglieder ihm zustimmen.
3. Der Spartenvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Spartenvorstandsmitglieder anwesend ist. Ist danach der Spartenvorstand nicht beschlussfähig, so kann gemäß Satzung innerhalb von acht Tagen eine neue Spartenvorstandssitzung einberufen werden, die in jedem

- Fall beschlussfähig ist, soweit hierauf in der Ladung hingewiesen wurde.
4. Die Sitzung wird vom Spartenvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Spartenschatzmeister, geleitet.
 5. Der Spartenvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen sind für das Abstimmungsergebnis ohne Bedeutung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in seiner Abwesenheit diejenige des Spartenvorstands, das zur Leitung der Sitzung bestimmt wurde.
 6. Für den Spartenvorstand sind Sitzungen und Beschlussfassungen auch im Wege von Telefon- oder Videokonferenzen, sowie mit Hilfe elektronischer Medien („internet-voting“ und in Form von Umlaufbeschlüssen zulässig.
 7. Über die Sitzungen des Spartenvorstands sind Protokolle zu fertigen, die in der jeweils folgenden Sitzung vom Spartenvorstand verabschiedet werden müssen.
 8. Der Spartenvorstand kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, dass während seiner Amtszeit Mitglieder der Sparte als ständige Berater zu den Sitzungen zugelassen werden (Kooptierung).
 9. Die Mitglieder des Spartenvorstands sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche und interne Vereinsangelegenheiten und Angelegenheiten einzelner Mitglieder verpflichtet, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Spartenvorstands bekannt werden. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

§ 22 Beirat des Spartenvorstands

1. Der Spartenvorstand kann einen Spartenbeirat berufen. Der Spartenbeirat berät über die Aufgaben der Sparte und unterstützt den Spartenvorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
2. Zu den Sitzungen des Spartenbeirats lädt der Spartenvorstand die Beiratsmitglieder spätestens vier Wochen vor Beginn in Textform oder elektronischer Form (z.B. als Bekanntmachung auf der Webseite der Sparte) unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein.
3. Der Spartenbeirat ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 2/3 der Beiratsmitglieder dies in Textform oder elektronischer Form (z.B. per Email) unter Angabe des Beratungsgegenstandes vom Spartenvorstand verlangen.

§ 23 Rechnungswesen

1. Das Präsidium ist zur ordnungsgemäßen und vollständigen Rechnungslegung verpflichtet.
2. Die Rechnungslegung besteht aus einem Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das vorhandene Vereinsvermögen.
3. Die Rechnungslegung ist auf Verlangen der Hälfte der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vollmitglieder von einem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zu überprüfen. Hierüber ist ein Vermerk anzufertigen.

§ 24 Funktionen im Verein

1. Alle Funktionen, die Mitglieder oder Vertreter von Mitgliedern im Verein ausüben, werden grundsätzlich ehrenamtlich wahrgenommen, sofern nicht das Präsidium im Einzelfall etwas anderes beschließt. Dies muss

nicht für die Geschäftsführung der Verwaltungsstelle gelten.

2. Das Präsidium kann eine Berufung zur kommissarischen Wahrnehmung der betreffenden Funktion bis zum Zeitpunkt der Neuwahl oder Benennung eines Nachfolgers beschließen.

§ 25 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereines kann nur eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden.
2. Der Verein wird aufgelöst, wenn dies in der hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens drei Vierteln aller Mitgliederstimmen beschlossen wird. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so kann mit ein-

facher Mehrheit beschlossen werden, dass innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen wird, die in jedem Fall beschlußfähig ist. In diesem Fall ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zur Auflösung des Vereines nötig.

3. In dem Auflösungsbeschluss ist anzugeben, wer als Liquidator bestellt wird. Der Vorsitzende des Präsidiums und einer der Stellvertreter werden Liquidatoren, falls von der Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung die Förderung der Bildung und Forschung, sowie der Wissenschaft und Lehre.

Berlin, 26. September 2015